

# Niedersächsisches Ministerialblatt

62. (67.) Jahrgang

Hannover, den 21. 3. 2012

Nummer 10

## INHALT

<b>A. Staatskanzlei</b>			
Beschl. 6. 3. 2012, Stiftung des „Niedersächsischen Staatspreises“ .....	222		
<b>B. Ministerium für Inneres und Sport</b>			
Bek. 29. 2. 2012, Anerkennung der „Klaus-Peter-Petrat-Stiftung“ .....	222		
Bek. 7. 3. 2012, Aufhebung der „Rotkreuz-Stiftung Hameln“ .....	222		
Bek. 7. 3. 2012, Aufhebung der „Stiftung für Kunsttherapie BlickWinkel“ .....	222		
<b>C. Finanzministerium</b>			
Beschl. 6. 3. 2012, Benennung von Bediensteten der niedersächsischen Landesbehörden und von Bediensteten der der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts zwecks Berufung von Wahlvorständen durch die Bezüge zahlende Stelle des Landes .....	222		
11200			
<b>D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration</b>			
Erl. 23. 2. 2012, Bestimmung der zuständigen Stelle nach § 9 Abs. 3 FPfZG .....	222		
20120			
<b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>			
<b>F. Kultusministerium</b>			
Bek. 1. 3. 2012, Alt-Katholische Pfarrgemeinde Hannover-Niedersachsen; Kirchensteuerbeschluss für das Jahr 2012 .....	222		
<b>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr</b>			
<b>H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung</b>			
<b>I. Justizministerium</b>			
<b>K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz</b>			
Bek. 21. 3. 2012, Feststellungsbescheid gemäß § 6 Abs. 5 VerpackV .....	223		
<b>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</b>			
Bek. 28. 2. 2012, Feststellung gemäß § 3 c UVPG (ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Hannover) .....	224		
<b>Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen</b>			
Bek. 1. 3. 2012, Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure .....	224		
<b>Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers</b>			
Bek. 23. 11. 2011, Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Ellierode und Hettensen (Kirchenkreis Leine-Solling) .....	224		
Bek. 21. 12. 2011, Aufhebung der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Negenborn (Kirchenkreis Burgwedel-Langenhagen) .....	225		
Bek. 21. 12. 2011, Errichtung des Kirchengemeindeverbandes „Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Region Gleichen“ (Kirchenkreis Göttingen) .....	225		
Bek. 21. 12. 2011, Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Georg und Martin Luther, Bad Salzdetfurth (Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld) .....	225		
Bek. 30. 12. 2011, Aufhebung der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Deilmissen (Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld) .....	225		
Bek. 10. 1. 2012, Errichtung des Kirchengemeindeverbandes „Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Emden-Leer“ (Kirchenkreise Emden und Leer) .....	226		
Bek. 13. 1. 2012, Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Aegidien Osterode und Riefensbeek-Kamschlacken (Kirchenkreis Osterode) .....	226		
Bek. 31. 1. 2012, Errichtung des „Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Hildesheim-Ost“ (Kirchenkreis Hildesheim-Sarstedt) .....	226		
<b>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</b>			
Bek. 7. 3. 2012, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Technische Sicherung des höhengleichen Bahnübergangs „Am Bahnhof“ (K 123) in der Gemeinde Klein Meckelsen .....	227		
<b>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz</b>			
Bek. 2. 3. 2012, Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 4 NWG; Wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Oberflächenwasser und zur Einleitung von Abwasser in die Leine für die Sappi Alfeld GmbH .....	227		
Bek. 21. 3. 2012, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Blumenthaler Aue im Landkreis Osterholz .....	227		
<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig</b>			
Bek. 24. 2. 2012, Öffentliche Bekanntmachung eines Genehmigungsverfahrens (Eisengießerei O. Gattermann GmbH, Dassel) .....	230		
Bek. 24. 2. 2012, Öffentliche Bekanntmachung eines Genehmigungsverfahrens (Karo As Umweltschutz GmbH, Uetze) .....	230		
Bek. 5. 3. 2012, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (EnerGas Bierbergen GmbH & Co. KG) .....	231		
<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven</b>			
Bek. 12. 3. 2012, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (OBA GbR, Kührstedt) .....	231		
<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover</b>			
Bek. 21. 3. 2012, Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG (Egger Kraftwerk Brilon GmbH) .....	231		
<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg</b>			
Bek. 9. 3. 2012, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Stadtwerke Buchholz in der Nordheide GmbH) .....	232		
<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg</b>			
Bek. 10. 2. 2012, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Deutsche Bahn AG, Deponie Bookholzberg) .....	232		
Bek. 5. 3. 2012, Genehmigung nach dem BImSchG (EVI Abfallverwertung B. V. & Co. KG, Laar) .....	232		
Bek. 15. 3. 2012, Genehmigung nach dem BImSchG (Audi AG, Ingolstadt) .....	233		
<b>Rechtsprechung</b>			
Bundesverfassungsgericht .....	234		
<b>Stellenausschreibungen</b> .....	234/235		

**A. Staatskanzlei****Stiftung des „Niedersächsischen Staatspreises“****Beschl. d. LReg v. 6. 3. 2012 — StK-203-02063/7/8 —**

Bezug: Bek. d. StK v. 10. 9. 2001 (Nds. MBl. S. 684), geändert durch Bek. v. 25. 11. 2005 (Nds. MBl. S. 966)

In Nummer 2 Buchst. a Satz 1 der Bezugsbekanntmachung werden die Worte „jährlich einmal“ durch die Worte „alle zwei Jahre“ ersetzt.

— Nds. MBl. Nr. 10/2012 S. 222

**B. Ministerium für Inneres und Sport****Anerkennung der „Klaus-Peter-Petrat-Stiftung“****Bek. d. MI v. 29. 2. 2012 — RV BS.06-11741/42-113 —**

Mit Schreiben vom 25. 1. 2012 hat das MI (Regierungsvertretung Braunschweig) als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 29. 6. 2005 und der Stiftungssatzung vom 11. 1. 2012 die „Klaus-Peter-Petrat-Stiftung“ mit Sitz in Wildemann gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist, bezogen auf die Einrichtung „Alten-, Wohn- und Pflegeheim Parkresidenz“, Wildemann, die Förderung der Altenhilfe und Altenpflege, die Förderung der Bildung und die selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind, nach näherer Maßgabe der Stiftungssatzung.

Die Stiftung kann wie folgt angeschrieben werden:

Klaus-Peter-Petrat-Stiftung  
Hindenburgstraße 35—39  
38709 Wildemann.

— Nds. MBl. Nr. 10/2012 S. 222

**Aufhebung der „Rotkreuz-Stiftung Hameln“****Bek. d. MI v. 7. 3. 2012 — 41.22 11741/R 36 —**

Mit Schreiben vom 7. 3. 2012 hat das MI als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), die „Rotkreuz-Stiftung Hameln“ mit Sitz in Hameln gemäß § 7 Abs. 1 NStiftG i. V. m. den §§ 48, 49 und 50 BGB aufgehoben.

Die letzte Anschrift der Stiftung lautet:

Rotkreuz-Stiftung Hameln  
c/o DRK Ortsverein Hameln e. V.  
Zentralstraße 1  
31785 Hameln.

— Nds. MBl. Nr. 10/2012 S. 222

**Aufhebung der „Stiftung für Kunsttherapie BlickWinkel“****Bek. d. MI v. 7. 3. 2012 — RV BS.06-11741/40-178 —**

Mit Schreiben vom 7. 3. 2012 hat das MI (Regierungsvertretung Braunschweig) als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund der Beschlüsse des Stiftungskuratoriums vom 10. 10. 2011 und 10. 2. 2012 die Aufhebung der „Stiftung für Kunsttherapie BlickWinkel“ mit Sitz in Gifhorn gemäß § 7 Abs. 3 Satz 3 NStiftG genehmigt.

— Nds. MBl. Nr. 10/2012 S. 222

**C. Finanzministerium**

**Benennung von Bediensteten  
der niedersächsischen Landesbehörden und von  
Bediensteten der der Aufsicht des Landes unterstehenden  
juristischen Personen des öffentlichen Rechts  
zwecks Berufung von Wahlvorständen  
durch die Bezüge zahlende Stelle des Landes**

**Beschl. d. LReg. v. 6. 3. 2012 — MF-37-01511-1 —**

— VORIS 11200 —

Bezug: Beschl. v. 13. 4. 2010 (Nds. MBl. S. 502), geändert durch Beschl. v. 15. 2. 2011 (Nds. MBl. S. 187)  
— VORIS 11200 —

Mit Wirkung vom 6. 3. 2012 erhält Absatz 1 des Bezugsbeschlusses folgende Fassung:

„Die Aufgabe der Benennung der Bediensteten der niedersächsischen Landesbehörden und von Bediensteten der der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts für die

- Bundestagswahlen gemäß § 9 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes,
- Europawahlen gemäß § 4 EuWG i. V. m. § 9 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes,
- Kommunalwahlen gemäß § 11 Abs. 4 NKWG und
- Landtagswahlen gemäß § 25 Abs. 2 NLWG

wird auf die Bezüge zahlende Stelle des Landes übertragen, soweit diese für die Bearbeitung der Bezüge zuständig ist oder die Bezügebearbeitung aufgrund von Vereinbarungen wahrnimmt.“

— Nds. MBl. Nr. 10/2012 S. 222

**D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration****Bestimmung der zuständigen Stelle  
nach § 9 Abs. 3 PFfZG****Erl. d. MS v. 23. 2. 2012 — Z/1.3-01535-01.16 —**

— VORIS 20120 —

Gemäß § 9 Abs. 3 Satz 3 PFfZG wird das LS zur zuständigen Stelle für Kündigungsschutzverfahren nach § 9 Abs. 3 PFfZG bestimmt.

An das  
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

— Nds. MBl. Nr. 10/2012 S. 222

**F. Kultusministerium****Alt-Katholische Pfarrgemeinde Hannover-Niedersachsen;  
Kirchensteuerbeschluss für das Jahr 2012****Bek. d. MK v. 1. 3. 2012 — 24.1-54063/11 —**

Bezug: Bek. v. 9. 2. 2009 (Nds. MBl. S. 268)

Der Kirchensteuerbeschlusses für das Haushaltsjahr 2012 vom 15. 2. 2012 ist im Einvernehmen mit dem MF genehmigt worden und wird nach § 2 Abs. 9 KiStRG i. d. F. vom 10. 7. 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. 12. 2008 (Nds. GVBl. S. 396), bekannt gemacht:

Der mit der Bezugsbekanntmachung veröffentlichte Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2009 gilt inhaltlich unverändert für das Haushaltsjahr 2012 fort.

— Nds. MBl. Nr. 10/2012 S. 222

## K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

### Feststellungsbescheid gemäß § 6 Abs. 5 VerpackV

**Bek. d. MU v. 21. 3. 2012 — 62800/2/9/1 E 5.11 —**

In der **Anlage** wird der verfügende Teil des Feststellungsbescheides an die RKD Recycling Kontor Dual GmbH & Co. KG, Waltherstraße 49–51, 51069 Köln, vom 13. 3. 2012 über die flächendeckende Einrichtung eines Systems nach § 6 Abs. 3 VerpackV vom 21. 8. 1998 (BGBl. I S. 2379), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 19 des Gesetzes vom 24. 2. 2012 (BGBl. I S. 212), bekannt gemacht.

Der Bescheid kann mit Begründung für die Dauer eines Monats nach Bekanntmachung während der Dienststunden im Dienstgebäude des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Pfortnerloge, Archivstraße 2, 30169 Hannover, montags bis freitags von 7.30 bis 15.30 Uhr eingesehen werden.

Die Feststellung wird von dem auf diese Bekanntmachung folgenden Tag an wirksam.

— Nds. MBL Nr. 10/2012 S. 223

#### Anlage

Auf Antrag der RKD Recycling Kontor Dual GmbH & Co. KG, Waltherstraße 49–51, 51069 Köln (nachstehend Antragstellerin genannt), vom 18. 10. 2011, hier eingegangen am 17. 11. 2011, ergeht folgender

#### **Bescheid:**

1. Es wird festgestellt, dass die Antragstellerin im Gebiet des Landes Niedersachsen ein System nach § 6 Abs. 3 VerpackV flächendeckend eingerichtet hat.
2. Die Feststellung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:
  - 2.1 Innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Bescheids sind für die Gebiete des Landes Niedersachsen, für die bisher keine Leistungsverträge über die regelmäßige Abholung gebrauchter Verkaufsverpackungen vorgelegt wurden, diese nachzureichen. Die Leistungsverträge haben den Zeitraum ab Beginn der Feststellung abzudecken.  
Soweit innerhalb der vorgegebenen Frist für mehrere oder einzelne Fraktionen nicht für sämtliche Vertragsgebiete des Landes Niedersachsen Leistungsverträge abgeschlossen und dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz vorgelegt werden, endet die Feststellung der flächendeckenden Einrichtung des Systems. Der Eintritt dieser Bedingung wird vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt gegeben.
  - 2.2 Werden von der Antragstellerin geschlossene Erfassungs-, Sortier- oder Verwertungsverträge durch einen der Vertragspartner gekündigt, so hat die Antragstellerin dies dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bis zum Ende der jeweils vertraglich festgelegten ordentlichen Kündigungsfrist ist gegenüber dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz nachzuweisen, dass die zur Erfüllung der Systemanforderungen erforderlichen Verpflichtungen weiterhin erfüllt werden.
  - 2.3 Bis zum 1. 5. jeden Folgejahres ist dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz eine Auflistung der aktuellen, bestehenden Verträge über die Erfassungsleistung für alle Vertragsgebiete, getrennt nach den Fraktionen Glas, LVP und PPK, vorzulegen. In dieser Auflistung sind auch die getrennt nach Vertragsgebieten vergebenen Sortier- und Verwertungsleistungen darzustellen. Diese Auflistung ist als Ausdruck und als elektronische Datei (Excel-Datei) vorzulegen und muss mindestens die Nummer der Vertragsgebiete, die Bezeichnung der Vertragsgebiete, die Namen und Anschriften der Vertragspartner und die Laufzeit der Verträge enthalten.

Soweit Sortier- und Verwertungsleistungen in anderer Weise vergeben werden, ist durch Vorlage von Vertragskopien und Auflistung der Mengen nachzuweisen, dass die Sortier- und Verwertungslogistik den Anforderungen der VerpackV genügt.

- 2.4 Die Antragstellerin hat die Originale der Leistungsverträge und die Nachweise über die Abstimmungen auf vorhandene Sammelsysteme der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach § 6 Abs. 4 VerpackV vorzuhalten und dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz auf Verlangen im Original oder als Ablichtung vorzulegen.
- 2.5 Die Antragstellerin hat den Mengenstromnachweis gem. § 6 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit Anhang 1 Nr. 2 Abs. 3 VerpackV nach Maßgabe der Mitteilung der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 37 in der jeweils geltenden Fassung (Anlage\*) zu erstellen.

Zusätzlich ist bei einer Verwertung im Ausland außerhalb des OECD-Raumes von der Antragstellerin eine Genehmigung des zuständigen Ministeriums des Importlandes vorzulegen, soweit die Verwertung nicht einer Notifizierung gem. der EU-Abfallverbringungsverordnung bedarf. Den fremdsprachlichen Dokumenten sind beglaubigte Übersetzungen eines in Deutschland zugelassenen, vereidigten Übersetzers beizufügen.

- 2.6 Die Antragstellerin ist verpflichtet, dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz und von diesem beauftragten Dritten die zur Überwachung der Einhaltung der sich aus der VerpackV und diesem Bescheid ergebenden Anforderungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen zugänglich zu machen.

Darüber hinaus ist zu gewährleisten, dass dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz und den von diesem beauftragten Dritten Zutritt zu den zur Umsetzung der VerpackV genutzten Anlagen gewährt wird.

- 2.7 Soweit im Rahmen des Systems in Niedersachsen Anlagen zur Zwischenlagerung betrieben werden sollen, hat die Antragstellerin dies unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung umfasst die Zulassungsverfügung, die vorgesehenen Materialien, deren Vorbehandlung, die Lagerbedingungen, den Lagerzeitraum sowie den sich anschließenden Verwertungsweg.
- 2.8 Die Antragstellerin hat gem. § 6 Abs. 5 Satz 3 VerpackV Sicherheitsleistung durch eine selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Sparkasse oder Großbank zu leisten. Die Sicherheit ist auf das Land Niedersachsen, vertreten durch das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Archivstraße 2, 30169 Hannover, als Sicherheitsgläubigerin auszustellen.

Die Faktoren für die Berechnung der Sicherheit ergeben sich aus den von der Gemeinsamen Stelle nach § 6 Abs. 7 VerpackV ermittelten, anteilig zuzuordnenden Verpackungsmengen (Marktanteil nach Lizenzen) und den Kosten für die Entsorgung der in einem Zeitraum von der Erfassung bis zur endgültigen Verwertung oder Beseitigung durchschnittlich lagernden Mengen der jeweiligen Verpackungsabfälle.

Die Antragstellerin hat dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz die Berechnungsfaktoren, einschließlich der von der Gemeinsamen Stelle ermittelten Marktanteile der jeweiligen dualen Systeme auf Basis der Ist-Mengengemeldung (sog. „Q5-Meldungen“) für das jeweils abgelaufene Kalenderjahr, zum 1. Mai eines jeden Jahres in Zusammenhang mit der Erstellung des Mengenstromnachweises nachzuweisen. Danach wird die aktuelle Sicherheitsleistung bestimmt und durch gesonderten Bescheid festgesetzt.

Für das Jahr 2012 werden, soweit keine konkreten Daten vorliegen, für die Berechnung der Sicherheitsleistung die prognostizierten Werte zugrunde gelegt. Die Berechnung ist als Anlage\*) beigefügt.

Sobald konkrete Daten vorliegen, wird die Sicherheitsleistung neu berechnet und durch gesonderten Bescheid festgesetzt.

\*) Hier nicht abgedruckt.

- 2.9 Die Antragstellerin hat dem „Vertrag über das Clearing von Nebenentgelten sowie Mitbenutzungsentgelten bei der Entsorgung gebrauchter Verkaufsverpackungen“ und den von den Betreibern der dualen Systeme geschlossenen Vereinbarungen über die Ermittlung von Lizenz- bzw. Vertragsmengenanteilen beizutreten. Änderungen der Vereinbarungen, Kündigungen oder Auflösungen sind dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz umgehend schriftlich mitzuteilen.
- 2.10 Die Antragstellerin hat dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz Änderungen der Vereinbarungen über die Sortierung oder Verwertung der erfassten Materialfraktionen, sowie deren Kündigung oder Auflösung umgehend schriftlich mitzuteilen.
- 2.11 Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen bleibt vorbehalten.
3. Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides wird angeordnet.
4. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Die Kosten werden durch gesonderten Bescheid festgesetzt.
5. Dieser Bescheid wird öffentlich bekannt gegeben. Sein verfügender Teil wird im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt gemacht. Der Bescheid kann mit Begründung für die Dauer eines Monats nach Bekanntmachung während der Dienststunden im Dienstgebäude des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Pfortnerloge, Archivstraße 2, 30169 Hannover, montags bis freitags von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr eingesehen werden.  
Die Feststellung wird von dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag an wirksam.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Feststellungsbescheid können die Beschwerden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht zu erheben, in dessen Bezirk der Beschwerdeführer seinen Wohnsitz hat. Hat der Beschwerdeführer im Gebiet des Landes Niedersachsen keinen Wohnsitz oder diesen im Bezirk des Verwaltungsgerichts Hannover, ist die Klage zu erheben beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover.

Im Übrigen ist Klage zu erheben beim  
Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig,  
Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen,  
Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg,  
Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg,  
Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, oder  
Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4 a, 21682 Stade.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben und gegen das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz zu richten.

### **Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie**

**Feststellung gemäß § 3 c UVPG  
(ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Hannover)**

**Bek. d. LBEG v. 28. 2. 2012  
— B II f 1.7 XVII 2012-004-II —**

Die Firma ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Riethorst 12, 30659 Hannover, plant das Projekt „Abfackeln von Prozessgasen“. Das Vorhaben befindet sich im Landkreis Diepholz, Gemeinde Wehrbleck, Gemarkung Wehrbleck, Flur 2, Flurstücke 260/20 und 261/21, im westlichen Teil der ehemaligen Gasgewinnungsanlage Buchhorst Z 20.

Dabei soll die vorhandene Notfackel zukünftig kontinuierlich Überschussgas verbrennen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.1.4 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nach § 3 a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 10/2012 S. 224

### **Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen**

**Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen  
und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure**

**Bek. d. LGLN v. 1. 3. 2012 — 23031/4 —**

**Bezug:** Bek. d. MI v. 16. 1. 2012 (Nds. MBl. S. 128)

Die Liste der ÖbVI (Anlage der Bezugsbekanntmachung) wird wie folgt geändert:

Die lfd. Nr. 188 (Picht, Gustav-Wilhelm, Hannover) wird gestrichen.

— Nds. MBl. Nr. 10/2012 S. 224

### **Landeskirchenamt der Evangelisch- lutherischen Landeskirche Hannovers**

**Zusammenlegung  
der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden  
Ellierode und Hettensen  
(Kirchenkreis Leine-Solling)**

**Bek. d. Landeskirchenamtes  
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers  
v. 23. 11. 2011**

Gemäß Artikel 28 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

#### **§ 1**

Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Ellierode in Hardeggen und die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Hettensen in Hardeggen (Kirchenkreis Leine-Solling) werden zu einer Kirchengemeinde zusammengelegt. Diese trägt den Namen „Evangelisch-lutherische Johannes-Kirchengemeinde Ellierode-Hettensen in Hardeggen“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Ellierode und Hettensen.

#### **§ 2**

(1) Die bisherigen Mitglieder der Kirchenvorstände werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Johannes-Kirchengemeinde Ellierode-Hettensen.

(2) Hinsichtlich des Verfahrens zur Neubildung des Kirchenvorstandes zum 1. Juni 2012 gelten die beiden bisherigen Kirchengemeinden als eine Kirchengemeinde.

## §§ 3 und 4

(Übergang von Grundvermögen,  
abgedruckt im Kirchlichen Amtsblatt.)

## § 5

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. § 2 Absatz 2 tritt mit Wirkung vom 1. September 2011 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 10/2012 S. 224

**Aufhebung der Evangelisch-lutherischen  
Kapellengemeinde Negenborn  
(Kirchenkreis Burgwedel-Langenhagen)**

**Bek. d. Landeskirchenamtes  
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers  
v. 21. 12. 2011**

Gemäß Artikel 29 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 28 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

## § 1

Die Evangelisch-lutherische Kapellengemeinde Negenborn in Wedemark in der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Brelingen in Wedemark (Kirchenkreis Burgwedel-Langenhagen) wird aufgehoben. Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Brelingen wird Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Negenborn.

## § 2

Die Kapellenvorsteherinnen und Kapellenvorsteher werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Brelingen.

## § 3

(Übergang von Grundvermögen,  
abgedruckt im Kirchlichen Amtsblatt.)

## § 4

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 10/2012 S. 225

**Errichtung des Kirchengemeindeverbandes  
„Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband  
Region Gleichen“  
(Kirchenkreis Göttingen)**

**Bek. d. Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen  
Landeskirche Hannovers  
v. 21. 12. 2011**

Gemäß Artikel 26 Absatz 2 der Kirchenverfassung und § 101 Absatz 1 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

## § 1

Zur gemeinsamen Trägerschaft von Kindertagesstätten werden die Evangelisch-lutherische St.-Michaelis-Kirchengemeinde Diemarden in Gleichen, die Evangelisch-lutherische Apostel-Kirchengemeinde in Gleichen, die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Groß Lengden in Gleichen und die Evangelisch-lutherische St.-Christophorus-Kirchengemeinde Reinhausen in Gleichen (Kirchenkreis Göttingen) zu einem Kirchengemeindeverband zusammengeschlossen. Dieser trägt den Namen „Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Region Gleichen“.

## § 2

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

## § 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 10/2012 S. 225

**Zusammenlegung  
der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden  
St. Georg und Martin Luther, Bad Salzdetfurth  
(Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld)**

**Bek. d. Landeskirchenamtes  
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers  
v. 21. 12. 2011**

Gemäß Artikel 28 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

## § 1

Die Evangelisch-lutherische St.-Georg-Kirchengemeinde in Bad Salzdetfurth und die Evangelisch-lutherische Martin-Luther-Kirchengemeinde in Bad Salzdetfurth (Amtsbereich Alfeld des Kirchenkreises Hildesheimer Land-Alfeld) werden zu einer Kirchengemeinde zusammengelegt. Diese trägt den Namen „Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Bad Salzdetfurth in Bad Salzdetfurth“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen St.-Georg-Kirchengemeinde in Bad Salzdetfurth und der Evangelisch-lutherischen Martin-Luther-Kirchengemeinde in Bad Salzdetfurth.

## § 2

(1) Die bisherigen Mitglieder der Kirchenvorstände werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Bad Salzdetfurth.

(2) Hinsichtlich des Verfahrens zur Neubildung des Kirchenvorstandes zum 1. Juni 2012 gelten die beiden bisherigen Kirchengemeinden als eine Kirchengemeinde.

(3) Die nach § 8 Absätze 2 und 4 Kirchenkreisordnung bestimmten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Kirchenkreistages scheiden aus diesen Ämtern aus. Der Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Bad Salzdetfurth entsendet entsprechend der Gemeindegliederzahl am 1. Januar 2012 neue Mitglieder und stellvertretende Mitglieder in den Kirchenkreistag.

## §§ 3 und 4

(Übergang von Grundvermögen,  
abgedruckt im Kirchlichen Amtsblatt.)

## § 5

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. § 2 Absatz 2 tritt mit Wirkung vom 1. September 2011 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 10/2012 S. 225

**Aufhebung der Evangelisch-lutherischen  
Kapellengemeinde Deilmissen  
(Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld)**

**Bek. d. Landeskirchenamtes  
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers  
v. 30. 12. 2011**

Gemäß Artikel 29 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 28 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

## § 1

Die Evangelisch-lutherische Maria-Magdalenen-Kapellengemeinde Deilmissen in Eime in der Evangelisch-lutherischen St.-Jakobi-Kirchengemeinde in Eime (Amtsbereich Elze des Kirchenkreises Hildesheimer Land-Alfeld) wird aufgehoben. Die Evangelisch-lutherische St.-Jakobi-Kirchengemeinde in Eime wird Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Maria-Magdalenen-Kapellengemeinde Deilmissen.

## § 2

Die Kapellenvorsteherinnen und Kapellenvorsteher werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen St.-Jakobi-Kirchengemeinde in Eime.

## § 3

(Übergang von Grundvermögen,  
abgedruckt im Kirchlichen Amtsblatt.)

## § 4

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 10/2012 S. 225

**Errichtung des Kirchengemeindeverbandes  
„Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband  
Emden-Leer“  
(Kirchenkreise Emden und Leer)**

**Bek. d. Landeskirchenamtes  
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers  
v. 10. 1. 2012**

Gemäß Artikel 26 Absatz 2 der Kirchenverfassung und § 101 Absatz 1 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Zur gemeinsamen Trägerschaft von Kindertagesstätten werden  
die Evangelisch-lutherische Markus-Kirchengemeinde in Emden,  
die Evangelisch-lutherische Martin-Luther-Kirchengemeinde in Emden,  
die Evangelisch-lutherische Paulus-Kirchengemeinde in Emden,  
die Evangelisch-lutherische Marien-Kirchengemeinde Woquard in Krummhörn (Kirchenkreis Emden),  
die Evangelisch-lutherische Christus-Kirchengemeinde in Leer,  
die Evangelisch-lutherische Luther-Kirchengemeinde in Leer,  
die Evangelisch-lutherische Friedens-Kirchengemeinde Loga in Leer,  
die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Logabirum in Leer (Kirchenkreis Leer)

zu einem Kirchengemeindeverband zusammengeschlossen. Dieser trägt den Namen „Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Emden-Leer“.

(2) Der Evangelisch-lutherische Kirchenkreis Leer nimmt die in Artikel 50 Absatz 3 der Kirchenverfassung genannten Aufgaben gegenüber dem Kirchengemeindeverband wahr.

## § 2

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

## § 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 10/2012 S. 226

**Zusammenlegung  
der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden  
St. Aegidien Osterode und Riefensbeek-Kamschlacken  
(Kirchenkreis Osterode)**

**Bek. d. Landeskirchenamtes  
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers  
v. 13. 1. 2012**

Gemäß Artikel 28 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

## § 1

Die Evangelisch-lutherische St.-Aegidien-Kirchengemeinde Osterode in Osterode am Harz und die Evangelisch-lutherische Christus-Kirchengemeinde Riefensbeek-Kamschlacken in Osterode am Harz (Kirchenkreis Osterode) werden zu einer Kirchengemeinde zusammengelegt. Diese trägt den Namen „Evangelisch-lutherische St.-Aegidien-Kirchengemeinde Osterode in Osterode am Harz“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Evangelisch-lutherischen St.-Aegidien-Kirchengemeinde Osterode und der Evangelisch-lutherischen Christus-Kirchengemeinde Riefensbeek-Kamschlacken.

## § 2

(1) Die bisherigen Mitglieder der Kirchenvorstände werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der neuen Evangelisch-lutherischen St.-Aegidien-Kirchengemeinde Osterode.

(2) Hinsichtlich des Verfahrens zur Neubildung des Kirchenvorstandes zum 1. Juni 2012 gelten die beiden bisherigen Kirchengemeinden als eine Kirchengemeinde.

(3) Die von den Kirchengemeinden entsandten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Kirchenkreistages scheiden aus diesen Ämtern aus. Der Kirchenvorstand der neuen Evangelisch-lutherischen St.-Aegidien-Kirchengemeinde Osterode entsendet entsprechend der Gemeindegliederzahl am 1. Januar 2012 nach § 8 der Kirchenkreisordnung in der Fassung vom 14. März 2000, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 8. Dezember 2010, neue Mitglieder und stellvertretende Mitglieder in den Kirchenkreistag.

## §§ 3 und 4

(Übergang von Grundvermögen,  
abgedruckt im Kirchlichen Amtsblatt.)

## § 5

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. § 2 Absatz 2 tritt mit Wirkung vom 1. September 2011 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 10/2012 S. 226

**Errichtung des „Evangelisch-lutherischen  
Kirchengemeindeverbandes Hildesheim-Ost“  
(Kirchenkreis Hildesheim-Sarstedt)**

**Bek. d. Landeskirchenamtes  
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers  
v. 31. 1. 2012**

Gemäß Artikel 26 Absatz 2 der Kirchenverfassung und § 101 Absatz 1 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

## § 1

Zur gemeinsamen Erfüllung kirchengemeindlicher Aufgaben werden  
die Evangelisch-lutherische Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde in Hildesheim,  
die Evangelisch-lutherische Matthäus-Kirchengemeinde in Hildesheim und  
die Evangelisch-lutherische Katharina-von-Bora-Kirchengemeinde Itzum in Hildesheim

(Kirchenkreis Hildesheim-Sarstedt) zu einem Kirchengemeindeverband zusammengeschlossen. Dieser trägt den Namen „Evangelisch-lutherischer Kirchengemeindeverband Hildesheim-Ost“.

## § 2

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

## § 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 10/2012 S. 226

### **Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr**

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG;  
Technische Sicherung des höhengleichen Bahnübergangs  
„Am Bahnhof“ (K 123) in der Gemeinde Klein Meckelsen**

**Bek. d. NLStBV v. 7. 3. 2012 — 3319-30224/1 EVB —**

Auf Antrag der Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH (EVB) wurde für folgende Maßnahme eine Plan genehmigung nach § 18 b AEG erteilt:

Technische Sicherung des höhengleichen Bahnübergangs „Am Bahnhof“ (K 123) in Bahn-km 41,433 der Strecke Zeven—Tostedt durch Einbau einer Lichtzeichenanlage mit Halbschranken und Schranken für den Geh- und Radweg.

Im Rahmen dieser Entscheidung wurde auf der Grundlage der Planunterlagen und Stellungnahmen zum o. g. Verfahren die Vorprüfung zur UVP-Pflicht (Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung) durchgeführt. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Satz 1 i. V. m. § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG hat ergeben, dass für die genannte Maßnahme keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 10/2012 S. 227

### **Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 4 NWG;  
Wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme  
von Oberflächenwasser und zur Einleitung von Abwasser  
in die Leine für die Sappi Alfeld GmbH**

**Bek. d. NLWKN v. 2. 3. 2012 — 62011-924-02 —**

Der Sappi Alfeld GmbH in 31061 Alfeld (Leine) ist gemäß den §§ 8, 9, 12, 15 und 57 WHG sowie den §§ 12 und 9 NWG die unbefristete gehobene Erlaubnis zur

- Entnahme von Oberflächenwasser aus dem Mühlengraben der Leine und der südlichen, mittleren und nördlichen Warne,
- Einleitung von gereinigtem Betriebsabwasser in die Leine sowie
- Einleitung von Kühlwasser in den Mühlengraben der Leine erteilt worden.

Der Erlaubnisbescheid einschließlich der Begründung kann in der Zeit **vom 22. 3. bis zum 5. 4. 2012** beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, Raum 321, während der Dienststunden montags bis donnerstags von 9.00 bis 16.00 Uhr, freitags von 9.00 bis 13.00 Uhr, sowie nach Vereinbarung, eingesehen werden.

— Nds. MBl. Nr. 10/2012 S. 227

### **Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Blumenthaler Aue im Landkreis Osterholz**

**Bek. d. NLWKN v. 21. 3. 2012 — 62023/4954 —**

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Osterholz, der von einem hundertjährigen Hochwasser der Blumenthaler Aue überschwemmt wird, ermittelt und in einer Arbeitskarte dargestellt. Die Arbeitskarte wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 115 Abs. 5 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. 12. 2011 (Nds. GVBl. S. 507), bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde nach § 115 Abs. 2 NWG als festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet ist nach § 78 WHG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 78 Abs. 6 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Schwanewede und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 15 000 (TK 25 Blatt-Nummer 2717, 2817) dargestellt. Die Arbeitskarte im Maßstab 1 : 5 000 (Blatt 1) wird beim

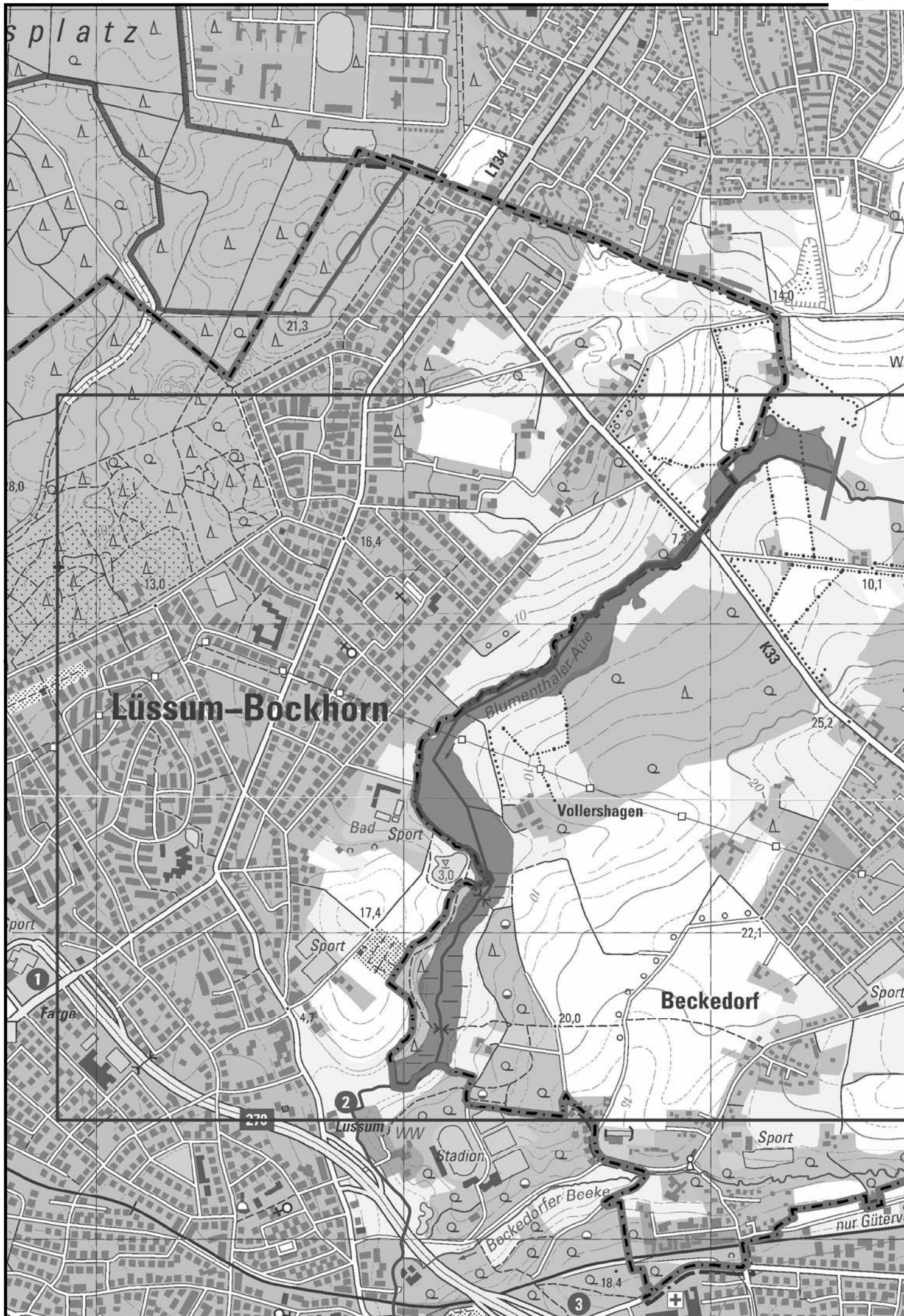
Landkreis Osterholz,  
Osterholzer Straße 23,  
27711 Osterholz-Scharmbeck,

aufbewahrt und kann ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In der Arbeitskarte ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karte ist außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: [www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser- & Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser- & Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/) zu den Überschwemmungsgebietskarten.

— Nds. MBl. Nr. 10/2012 S. 227







Niedersächsischer Landesbetrieb für  
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

## Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Blumenthaler Aue im Landkreis Osterholz

### Übersichtskarte

Bek. des NLWKN vom 21.03.2012  
Az: 62023/4954

### Legende

- Blumenthaler Aue
- Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet der Blumenthaler Aue (soweit nicht bereits festgesetzt)
- Verfahrensgrenze
- Blatt-Nr. und Bereich der Arbeitskarte M.: 1 : 5.000

### Verwaltungsgrenzen

- Landesgrenze
- Kreisgrenze
- Gemeindegrenze



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2011 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)



Aufgestellt: Verden, 21.02.2012



**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig****Öffentliche Bekanntmachung  
eines Genehmigungsverfahrens  
(Eisengießerei O. Gattermann GmbH, Dassel)****Bek. d. GAA Braunschweig v. 24. 2. 2012 — G/12/005 —**

Die Firma Eisengießerei O. Gattermann GmbH & Co. KG, Nonnensteg 1, 37586 Dassel, hat mit Antrag vom 26. 1. 2012 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. 11. 2011 (BGBl. I S. 2178), für den Ersatz von zwei Kupolöfen durch zwei Elektroöfen beantragt.

Die Firma Gattermann plant, die vorhandenen beiden Kupolöfen durch zwei Elektroöfen zu ersetzen. Die neuen Öfen werden in der vorhandenen Ofenhalle am Standort der bisherigen Kupolöfen errichtet. Durch die Umstellung des Schmelzbetriebes sollen eine bis zu 40%ige Energieeinsparung sowie Emissionsminderungen bei Staub und Kohlendioxid erzielt werden.

Die Eisengießerei ist gemäß Nummer 3.7 Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung vom 26. 11. 2010 (BGBl. I S. 1643), genehmigungsbedürftig.

Genehmigungsbehörde ist das GAA Braunschweig.

Für diesen Anlagentyp ist gemäß Nummer 3.7.2 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die gemäß § 3 c UVPG erforderliche allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die Anlage soll im zweiten Halbjahr 2013 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen usw.) kann

**vom 28. 3. bis zum 27. 4. 2012**

in den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig,  
Dienststelle Bohlweg 38,  
Zimmer 236,  
38100 Braunschweig,  
Einsichtsmöglichkeit:  
montags bis donnerstags von 8.00 bis 16.00 Uhr,  
freitags und  
an Tagen vor Feiertagen von 8.00 bis 12.00 Uhr,
- Stadt Dassel, Rathaus,  
Bauverwaltung, Zimmer 25,  
Südstraße 1,  
37586 Dassel,  
Einsichtsmöglichkeit:  
montags und dienstags von 8.00 bis 13.00 Uhr und  
von 14.00 bis 16.00 Uhr,  
mittwochs von 8.00 bis 13.00 Uhr,  
donnerstags von 8.00 bis 13.00 Uhr und  
von 14.00 bis 18.00 Uhr,  
freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr.

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (**bis zum 11. 5. 2012**) schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV i. d. F. vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Ver-

langen der Einwenderinnen und Einwender deren Namen und Anschriften vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichnenden ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf

**Donnerstag, den 21. 6. 2012, 10.00 Uhr,  
Stadt Dassel, Rathaus, Sitzungssaal,  
Südstraße 1,  
37586 Dassel.**

Die Durchführung des Erörterungstermins liegt im Ermessen der Genehmigungsbehörde.

Bei Bedarf wird die Erörterung jeweils am darauffolgenden Werktag (ohne Samstag) zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

— Nds. MBl. Nr. 10/2012 S. 230

**Öffentliche Bekanntmachung  
eines Genehmigungsverfahrens  
(Karo As Umweltschutz GmbH, Uetze)****Bek. d. GAA Braunschweig v. 24. 2. 2012  
— G/12/008 —**

Die Firma Karo As Umweltschutz GmbH, Bahnhofstraße 82, 31311 Uetze, hat mit Antrag vom 5. 1. 2012 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. 11. 2011 (BGBl. I S. 2178), für die Erweiterung des Tanklagers zur Zwischenlagerung von Altölen und Emulsionen am Standort 37081 Göttingen, Maschmühlenweg 44 b, beantragt.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Erweiterung der Annahmekapazität des Tanklagers im Maschmühlenweg 44 auf künftig > 10 Tonnen pro Tag. Der Betrieb des Lagers bleibt sonst unverändert. Altöle der Sammelkategorie 1 (Abfallschlüssel 13 01 10, 13 02 05, 13 02 06, 13 02 08 und 13 03 07) werden in einem unterirdischen 40 m<sup>3</sup>-Tank getrennt oder vermischt eingelagert. Emulsionen (Abfallschlüssel 12 01 09 und 13 01 05) werden in einem oberirdischen 30 m<sup>3</sup>-Tank getrennt oder vermischt eingelagert. Die Abfälle, ca. 2 500 Tonnen pro Jahr, werden zur Verwertung an geeignete Anlagen (z. B. Raffinerien) abgegeben.

Das Tanklager ist gemäß Nummer 8.12 Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung vom 26. 11. 2010 (BGBl. I S. 1643), genehmigungsbedürftig.

Genehmigungsbehörde ist das GAA Braunschweig.

Die Anlage soll im beantragten Umfang schnellstmöglich betrieben werden.

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen usw.) kann

**vom 28. 3. bis zum 27. 4. 2012**

in den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig,  
Dienststelle Bohlweg 38,  
Zimmer 236,  
38100 Braunschweig,

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis donnerstags von 8.00 bis 16.00 Uhr,  
freitags und  
an Tagen vor Feiertagen von 8.00 bis 12.00 Uhr,

— Stadt Göttingen, Fachdienst Umwelt,  
Neues Rathaus, Hauptgebäude, Zimmer 1203,  
Hiroshimaplatz 1—4,  
37083 Göttingen,

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis donnerstags von 8.00 bis 12.00 Uhr und  
von 13.00 bis 16.30 Uhr,  
freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr.

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (**bis zum 11. 5. 2012**) schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV i. d. F. vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderinnen und Einwender deren Namen und Anschriften vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichnenden ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angeben haben.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf

**Mittwoch, den 13. 6. 2012, 10.00 Uhr,**  
**Stadt Göttingen,**  
**Neues Rathaus, Raum 114,**  
**Hiroshimaplatz 1—4,**  
**37083 Göttingen.**

Die Durchführung des Erörterungstermins liegt im Ermessen der Genehmigungsbehörde.

Bei Bedarf wird die Erörterung jeweils am darauffolgenden Werktag (ohne Samstag) zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

— Nds. MBl. Nr. 10/2012 S. 230

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG**  
**(EnerGas Bierbergen GmbH & Co. KG)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 5. 3. 2012 — G/11/026 —**

Die Firma EnerGas Bierbergen GmbH & Co. KG, Thingstraße 13, 31249 Bierbergen, hat mit Schreiben vom 17. 8. 2011 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. 11. 2011 (BGBl. I S. 2187), für die Errichtung und den Betrieb eines Blockheizkraftwerkes (BHKW) in Bierbergen beantragt. Es hat eine Leistung von 1,882 MW Feuerungswärmeleistung. Das BHKW wird mit Gas aus einer außerhalb von Bierbergen gelegenen Biogasanlage betrieben.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Ge-

setzes vom 6. 10. 2011 (BGBl. I S. 1986), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 10/2012 S. 231

## **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven**

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG**  
**(OBA GbR, Kührstedt)**

**Bek. d. GAA Cuxhaven v. 12. 3. 2012**  
**— 11-054-01-8-1-Rü —**

Die OBA GbR, Hauptstraße 43, 27624 Kührstedt, hat mit Schreiben vom 26. 9. 2011 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4, 10 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage zur Erzeugung von Strom für den Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,662 MW am Standort in 27624 Kührstedt-Alfstedt, Gemarkung Alfstedt, Flur 3, Flurstücke 43 und 44/2, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 10/2012 S. 231

## **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover**

**Antrag auf Erteilung einer Genehmigung**  
**nach § 4 Abs. 1 BImSchG**  
**(Egger Kraftwerk Brilon GmbH)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 21. 3. 2012**  
**— H000099315-22-111 —**

Die Firma Egger Kraftwerk Brilon GmbH, Im Kissen 19, 59929 Brilon, hat beim GAA Hannover als zuständiger Genehmigungsbehörde gemäß § 4 i. V. m. § 10 BImSchG die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Altholzaufbereitungsanlage entsprechend Nummer 8.11 Doppelbuchst. bb Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV (Hauptanlage) mit einer Durchsatzleistung von 60 000 Mg/a für den Standort Benzstraße 7, 31275 Lehrte, beantragt. Gleichzeitig hat die Firma die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8 a BImSchG beantragt.

Mit der Durchführung der beantragten Maßnahme soll unmittelbar nach Genehmigungserteilung begonnen werden.

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen in der Zeit

**vom 28. 3. bis 27. 4. 2012 (einschließlich)**

- a) bei der Genehmigungsbehörde, dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, 30177 Hannover, Am Listholze 74, Foyer,
- |                         |                     |
|-------------------------|---------------------|
| montags bis donnerstags | 7.30 bis 16.00 Uhr, |
| freitags                | 7.00 bis 13.00 Uhr, |

- b) bei der Stadt Lehrte, 31275 Lehrte, Rathausplatz 1, Bürgeramt,
- |                       |                     |
|-----------------------|---------------------|
| montags und dienstags | 8.00 bis 18.00 Uhr, |
| mittwochs             | 8.00 bis 12.00 Uhr, |
| donnerstags           | 8.00 bis 19.00 Uhr, |
| freitags              | 8.00 bis 13.00 Uhr, |

öffentlich aus und können dort während der vorgenannten Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

In der Zeit vom **28. 3. bis 11. 5. 2012 (einschließlich)** — Einwendungsfrist — können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den auslegenden Stellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Alle form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden der Antragstellerin zur Kenntnis gebracht. Namen und Anschriften der Einwenderinnen und Einwender werden auf deren Antrag unkenntlich gemacht.

Die Erörterung der form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben findet statt am

**Mittwoch, dem 30. 5. 2012, um 10.00 Uhr,**  
**Restaurant „Zur Rübe“,**  
**Mielestraße 11,**  
**31275 Lehrte.**

Bei Bedarf wird die Erörterung an den folgenden Werktagen (außer samstags) fortgesetzt.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Sollte nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde ein Erörterungstermin nicht erforderlich sein, entfällt dieser. Die Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Entscheidung über den Antrag wird ebenfalls öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung an Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Die maßgeblichen Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich aus § 10 BImSchG und dem Zweiten Abschnitt der 9. BImSchV.

— Nds. MBl. Nr. 10/2012 S. 231

### Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG**  
**(Stadtwerke Buchholz in der Nordheide GmbH)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 9. 3. 2012**  
**— 4.1 LG000047879-20 ax —**

Die Stadtwerke Buchholz in der Nordheide GmbH, Maurerstraße 30, 21244 Buchholz in der Nordheide, hat mit Schreiben vom 18. 1. 2012 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Verbrennung von Biogas zum Zweck der Stromerzeugung und Wärmenutzung (Biogas-BHKW) mit einer Feuerungswärmeleistung von 5,49 MW auf dem Betriebsgrundstück in 21244 Buchholz in der Nordheide, Ritscherstraße, Gemarkung Trelde, Flur 3, Flurstück 44/51, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 10/2012 S. 232

### Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG**  
**(Deutsche Bahn AG, Deponie Bookholzberg)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 10. 2. 2012**  
**— 3.2-62812-11/2-1 Rm —**

Die Deutsche Bahn AG, Sanierungsmanagement (FRS-N), Joachimstraße 8, 30159 Hannover, hat mit Antrag vom 4. 8. 2011 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 31 Abs. 3 KrW-/AbfG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung ihrer Deponie Bookholzberg in 27777 Ganderkesee, Ortschaft Bookholzberg, Übern Berg, Gemarkung Ganderkesee, Flur 4, Flurstück 282/5, Flur 9, Flurstücke 5/11 und 29/6, beantragt.

Die Deponie Bookholzberg befindet sich derzeit in der Stilllegungsphase. Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die beabsichtigte Auskofferung und Umlagerung von Abfällen eines Teilabschnitts der Deponie mit einer Größe von rd. 5 ha. Die Abfälle sollen innerhalb des Deponiegeländes zu Profilierungszwecken im Rahmen der laufenden Sicherungs- und Rekultivierungsarbeiten verwendet werden. Es sollen rd. 270 000 m<sup>3</sup> Abfälle umgelagert werden; die Arbeiten sollen rd. vier bis fünf Monate dauern. Der frei geräumte Bauabschnitt soll anschließend renaturiert werden.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 12.2.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 10/2012 S. 232

**Genehmigung nach dem BImSchG**  
**(EVI Abfallverwertung B. V. & Co. KG, Laar)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 5. 3. 2012**  
**— Gn-40211/1-8.1-07 —**

Die Firma EVI Abfallverwertung B. V. & Co. KG, Laar, hat mit Schreiben vom 6. 12. 2011 die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur thermischen Verwertung von Abfällen auf dem Grundstück in 49824 Laar, Vosmatenweg 6, Gemarkung Laar, Flur 101, Flurstücke 3/6, 3/10, 8/1, 9/1, 10/3, 10/5, 10/7, 11/11, 11/21, 19/21 und 19/23, beantragt.

Antragsgegenstand ist die Erhöhung der Jahresbetriebsstunden im Nennlastbetrieb von 8 000 auf 8 300 h/a, die Erhöhung des Brennstoffdurchsatzes von 22,8 auf 27,36 Mg/h und die Erhöhung der maximalen Durchsatzleistung pro Jahr von 364 800 auf 454 176 Mg/a.

Mit dem Betrieb der geänderten Anlage soll unmittelbar nach der Genehmigungserteilung begonnen werden.

Die wesentliche Änderung der Anlage bedarf der Genehmigung gemäß den §§ 16 und 10 BImSchG i. V. m. § 1 sowie der lfd. Nr. 8.1 b Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV. Gemäß lfd. Nr. 8.1 der Anlage zur ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist das GAA Oldenburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Aufgrund der Nummer 8.1.2 der Anlage 1 zum UVPG unterliegt das Vorhaben dem Anwendungsbereich des UVPG. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist durchzuführen.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen liegen vom **26. 3. bis zum 25. 4. 2012** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 425, montags bis donnerstags in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr, freitags von 7.30 bis 13.00 Uhr, sowie
- Samtgemeinde Emlichheim, Hauptstraße 24, 49824 Emlichheim, Zimmer 53, montags bis freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr, montags, dienstags und mittwochs in der Zeit von 13.30 bis 17.00 Uhr, donnerstags in der Zeit von 13.30 bis 18.00 Uhr sowie freitags in der Zeit von 13.30 bis 16.00 Uhr.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (**bis zum 9. 5. 2012**) schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins erörtert. Der Termin findet dann am **26. 6. 2012**, ab 10 Uhr, im Sitzungssaal „Haus Ringerbrüggen“, Hauptstraße 24, 49824 Emlichheim, statt. Sollte die Erörterung am 26. 6. 2012 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und diese die Zustellung der Entscheidung gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG ersetzen kann.

— Nds. MBl. Nr. 10/2012 S. 232

### Genehmigung nach dem BImSchG (Audi AG, Ingolstadt)

#### Bek. d. GAA Oldenburg v. 15. 3. 2012 — 12-005-01/Lin-4.1a, I/1 —

Die Firma Audi AG, Auto-Union-Straße, 85045 Ingolstadt, hat mit Schreiben vom 19. 1. 2012 die Erteilung einer ersten Teilgenehmigung zur Errichtung einer Anlage zur Herstellung von synthetischem Erdgas (SNG) auf dem Grundstück in 49757 Werlte, Loruper Straße 80, Gemarkung Werlte, Flur 5, Flurstücke 200/3 und 201/3, beantragt.

Der südliche Teil des Baugrundstücks ist bereits mit einer Biogasanlage bebaut, die auch in die Herstellung des synthetischen Erdgases und die Abwärmenutzung eingebunden werden soll. Die Herstellung erfolgt durch chemische Umwandlung in der beantragten Menge von 360 Nm<sup>3</sup>/h (Norm-Kubikmeter pro

Stunde) in zwei getrennten Verfahrensschritten. Zunächst wird aus überschüssigem, regenerativem Strom mittels Elektrolyse Wasserstoff erzeugt, der dann mit dem CO<sub>2</sub>-Abgas aus der benachbarten Biogasaufbereitungsanlage in einem Reaktor in Methan umgewandelt wird. Das so erzeugte — den DVGW-Richtlinien entsprechende — synthetische Gas soll in das Erdgasnetz eingespeist werden. Soweit es, z. B. im Anfahrbetrieb, den Einspeisebedingungen (Spezifikation von Erdgas-Substituten in den DVGW-Richtlinien) nicht entspricht, wird es über eine Fackel abgeleitet und verbrannt. Entsprechendes gilt für nicht spezifikationsgerechten Wasserstoff.

Mit dem Betrieb der Anlagen soll im Mai 2013 begonnen werden.

Die Errichtung und der Betrieb der beantragten Anlage bedürfen der Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. V. m. § 1 sowie der lfd. Nr. 4.1 Spalte 1 Buchst. a (Methanisierung) und Buchst. i (Wasserstoffherstellung) sowie der lfd. Nr. 8.1 Spalte 2 Buchst. b (Fackelanlage) des Anhangs der 4. BImSchV jeweils in der derzeit geltenden Fassung. Gemäß lfd. Nr. 8.1 der Anlage zur ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist das GAA Oldenburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird in einem gestuften Genehmigungsverfahren mit mehreren Teilgenehmigungen gemäß § 8 BImSchG beantragt.

Antragsgegenstand der ersten Teilgenehmigung ist

- die Baufeldfreimachung einschließlich Baustelleneinrichtungsflächen,
- die Errichtung der dazugehörigen Infrastruktur (Fahrwege, Strom- und Wasseranschlüsse, Entwässerungsleitungen etc.),
- die Errichtung der Halle und der Trafostation sowie
- die Fundamente für die Rohrbrücken, die Methanisierung, den Rückkühler, den Wasserstoff-Hochdruckspeicher und die Fackel.

Nicht beantragt werden die Installation der maschinentechnischen Ausrüstung und der Betrieb der Gesamtanlage. Dies ist Inhalt eines folgenden, noch zu stellenden Antrags auf zweite Teilgenehmigung. Gleichwohl sind im hier vorliegenden Antrag alle Maschinen, Anlagen und Rohrleitungen in ihren wesentlichen Zusammenhängen, Auslegungen und Auswirkungen beschrieben und Grundlage aller beigefügten externen Gutachten. Damit erfolgt für alle Aspekte des Standortes, der Sicherheit und der Auswirkung auf Mensch und Umwelt eine vollständige Darstellung und Bewertung.

Außerdem wird beantragt, **den vorzeitigen Beginn** gemäß § 8 a BImSchG für die Baufeldfreimachung, einschließlich Baustelleneinrichtungsflächen, den Bau der Fahrwege, die Verlegung von Grund- und Entwässerungsleitungen sowie die Errichtung der Halle und der Trafostation so bald wie möglich zuzulassen.

Im Rahmen der ersten Teilgenehmigung und der vorläufigen Beurteilung, ob der Errichtung und dem Betrieb der gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen, sollen alle öffentlichkeitsrelevanten Belange geprüft werden. Dazu zählen insbesondere die Auswirkungen des Gesamtvorhabens auf die Nachbarschaft und die Natur.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht. Zugleich wird bekannt gemacht, dass die Vorprüfung des Einzelfalles nach dem UVPG ergeben hat, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Feststellung nicht selbständig angefochten werden kann.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen **vom 28. 3. bis zum 27. 4. 2012** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 435, während der Dienststunden (montags bis donnerstags in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr, freitags von 7.30 bis 13.00 Uhr), sowie

- **Gemeinde Werlte**, Marktstraße 1, 49757 Werlte, Rathaus der Samtgemeinde Werlte, Fachbereich Bauen und Wohnen, Zimmer 14,  
während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.15 bis 16.30 Uhr, donnerstags von 8.15 bis 17.30 Uhr und freitags von 8.15 bis 12.30 Uhr).

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **28. 3. 2012** und endet mit Ablauf des **11. 5. 2012**, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden anlässlich eines Erörterungstermins erörtert. Dieser Termin findet statt am

**Mittwoch, dem 30. 5. 2012, ab 10.00 Uhr,  
im Sitzungssaal im Oberschoss des Rathauses  
der Samtgemeinde Werlte,  
Marktstraße 1,  
49757 Werlte.**

Sollte die Erörterung am **30. 5. 2012** nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und diese die Zustellung der Entscheidung gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG ersetzen kann.

— Nds. MBl. Nr. 10/2012 S. 233

## Rechtsprechung

### **Bundesverfassungsgericht**

**Leitsätze  
zum Beschluss des Ersten Senats vom 7. 2. 2012  
— 1 BvL 14/07 —**

1. Es ist dem Gesetzgeber nicht generell untersagt, nach der Staatsangehörigkeit zu differenzieren. Nach dem allgemeinen Gleichheitssatz bedarf es für die Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit als Unterscheidungsmerkmal jedoch eines hinreichenden Sachgrundes.
2. Der Ausschluss von Personen aus Gründen der Staatsangehörigkeit vom Landeserziehungsgeld nach dem Bayerischen Landeserziehungsgeldgesetz verstößt gegen Art. 3 Abs. 1 GG.

— Nds. MBl. Nr. 10/2012 S. 234

## Stellenausschreibungen

Im **Ev.-luth. Propsteiverband Salzgitter-Wolfenbüttel-Bad Harzburg** (Ev.-luth. Landeskirche Braunschweig) ist die Stelle

### **einer Haushaltssachbearbeiterin oder eines Haushaltssachbearbeiters**

in der Außenstelle Wolfenbüttel zum 1. 5. 2012 in Vollzeit zu besetzen.

Die Tätigkeit umfasst die selbständige Bearbeitung von Haushaltsangelegenheiten für zurzeit 18 kirchliche Rechtsträger und deren Einrichtungen. Dazu gehören vornehmlich die Haushaltsplanung, die laufende Sachbearbeitung und Überwachung der Haushalte sowie die Vorbereitung der Haushaltsabschlüsse einschließlich der Rechnungsprüfungsunterlagen.

Vorausgesetzt werden neben einer abgeschlossenen Verwaltungsausbildung (mindestens erste Verwaltungsprüfung) gute Kenntnisse im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, ein sicherer Umgang mit modernen Bürokommunikationsmitteln (insbesondere die Beherrschung von MS-Office-Software), Kommunikations- und Teamfähigkeit sowie die Bereitschaft, sich verantwortlich in die vorgenannten Aufgaben einzuarbeiten. Da die Tätigkeit die Teilnahme an Sitzungen in den Abendstunden an unterschiedlichen Orten erfordert, wird die Bereitschaft zur flexiblen Gestaltung der Arbeitszeit und zum dienstlichen Einsatz des privateigenen Kraftfahrzeugs erwartet.

Die Zugehörigkeit zur Ev.-luth. Kirche ist Einstellungsvoraussetzung.

Für das Beschäftigungsverhältnis gelten die Bestimmungen des TV-L und der Dienstvertragsordnung (DienstVO). Die Eingruppierung erfolgt grundsätzlich in die EntgeltGr. 8 TV-L. Eine Eingruppierung in die EntgeltGr. 9 TV-L kann bei Vorliegen der Voraussetzungen in Betracht kommen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden **bis zum 15. 4. 2012** erbeten an den Vorstand des Ev.-luth. Propsteiverbandes Salzgitter-Wolfenbüttel, z. Hd. Herrn Propst Kuklik, Schumannstraße 1, 38226 Salzgitter.

Auskünfte erteilen auch Herr Zantow (Verwaltungsstellenleitung, Tel. 05341 8468-12, E-Mail: arnold.zantow.vs@lk-bs.de) und Herr Meierhöfer (Personalleitung, Tel. 05341 8468-13, E-Mail: oliver.meierhoefer.vs@lk-bs.de).

— Nds. MBl. Nr. 10/2012 S. 234

Bei der **Gemeinde Stuhr** (ca. 33 500 Einwohnerinnen und Einwohner), Landkreis Diepholz, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

### **der Ersten Gemeinderätin oder des Ersten Gemeinderates**

als allgemeine Vertreterin oder allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters neu zu besetzen.

Die Einstellung erfolgt als kommunale Wahlbeamtin oder kommunaler Wahlbeamter im Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von acht Jahren nach BesGr. B 3 zuzüglich einer Dienstaufwandsentschädigung.

Es ist beabsichtigt, im Rahmen des Auswahlverfahrens ein Assessment Center durchzuführen.

Die Erste Gemeinderätin oder der Erste Gemeinderat bildet gemeinsam mit dem Bürgermeister den kollegial geführten Verwaltungsvorstand der Gemeinde Stuhr. Der Aufgabenbereich umfasst neben den Aufgaben als allgemeine Vertretung im Wesentlichen die strategisch ausgerichtete Begleitung verschiedener Fachbereiche sowie die verantwortliche Führung der inneren Verwaltung in Abstimmung mit dem Bürgermeister. Eine Änderung der Geschäftsverteilung ist möglich.

Bewerberinnen oder Bewerber müssen die Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste besitzen oder über das Zweite juristische Staatsexamen verfügen.

Gesucht wird eine ergebnis- und leistungsorientierte Führungspersönlichkeit, die mit Engagement, ausgeprägter Sozialkompetenz und Durchsetzungsvermögen den komplexen Verantwortungsbereich als allgemeine Vertretung des Bürgermeisters ausfüllen kann; dies gilt sowohl für eine vertrauensvolle und loyale Zusammenarbeit mit den politischen Gremien als auch für die sich bürgerorientiert und innovativ nach außen darstellende Kommunalverwaltung.

Die Bewerberinnen oder Bewerber müssen deshalb durch mehrjährige Tätigkeit in Führungs- und Leitungsfunktionen umfassende Kenntnisse und Erfahrungen auf den vielfältigen Gebieten der kommunalen Selbstverwaltung erworben haben und sollten neben ihrer fachlichen Qualifikation mit einer hohen kommunikativen Kompetenz, ausgeprägtem Kooperationsvermögen und der Befähigung, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter situativ und beteiligungsorientiert zu führen, ausgestattet sein.

Es wird erwartet, dass die Erste Gemeinderätin oder der Erste Gemeinderat den Hauptwohnsitz in der Gemeinde Stuhr nimmt. Die Gemeinde Stuhr hat den Status einer selbständigen Gemeinde und liegt im Nordwesten Niedersachsens, unmittelbar zwischen dem Oberzentrum Bremen und dem Mittelzentrum Delmenhorst. Aus der außerordentlich günstigen Verkehrslage an der Bundesautobahn A 1 sowie der gezielten Schaffung von Gewerbe- und Industriegebieten resultiert ein stark gewerblich und wirtschaftlich ausgerichteter Schwerpunkt, wobei das

Bemühen der Gemeinde, als attraktiver Wohnort ein vielfältiges kulturelles und soziales Dienstleistungsangebot für die Bürgerinnen und Bürger vor Ort zu bieten, nicht vernachlässigt wird. Weitere Informationen zur Gemeinde erhalten Sie im Internet unter [www.stuhr.de](http://www.stuhr.de).

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte **bis zum 18. 4. 2012** an die Gemeinde Stuhr, Herrn Bürgermeister Niels Thomsen — persönlich —, Blockener Straße 6, 28816 Stuhr.

Für ergänzende Auskünfte oder eine erste persönliche Kontaktaufnahme wenden Sie sich bitte ebenfalls an Herrn Bürgermeister Thomsen, Tel. 0421 56 95-200.

Die Gemeinde Stuhr ist bestrebt, die Gleichstellung von Frau und Mann zu realisieren und begrüßt daher ausdrücklich die Bewerbung von Frauen.

— Nds. MBl. Nr. 10/2012 S. 234

Die **Kommunale Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen (HSVN)** ist eine nach dem NHG staatlich anerkannte wissenschaftliche Hochschule. Träger der HSVN ist das Niedersächsische Studieninstitut für kommunale Verwaltung e. V.

Am Bildungszentrum in Hannover ist in der Fachgruppe Wirtschaftswissenschaften zum 1. 7. 2012 eine halbe Stelle als

**Institutsdozentin oder Institutsdozent**  
(EntgeltGr. 12 TVöD)

für die Lehrveranstaltungen in den Bachelor-Studiengängen zu den Grundlagen der Volkswirtschaftslehre (Mikro- und Makroökonomik) zu besetzen. Die Stelle ist befristet bis zum 31. 12. 2014.

Wir erwarten von Ihnen:

- einen Hochschulabschluss in einem wirtschafts- oder verwaltungswissenschaftlichen Studiengang, ggf. Wirtschaftspädagogik sowie
- pädagogische Kompetenz, insbesondere die Fähigkeit, komplizierte ökonomische Zusammenhänge anschaulich darzustellen.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen **bis zum 21. 4. 2012** an den Präsidenten der Kommunalen Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen, Wielandstraße 8, 30169 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 10/2012 S. 235

Beim **Niedersächsischen Landesrechnungshof** sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt am Standort Hildesheim zwei Dienstposten

**einer Prüfungsbeamtin oder eines Prüfungsbeamten**

im Referat 5.2 zu besetzen. Die Dienstposten sind nach BesGr. A 12 (Rechnungsrätin oder Rechnungsrat) bewertet.

Der LRH ist eine der LReg gegenüber selbständige, nur dem Gesetz unterworfen oberste Landesbehörde. Er prüft die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes einschließlich seiner Sondervermögen und Betriebe. Über die Ergebnisse berichtet er dem LT und unterrichtet die LReg.

Sie wirken bei Prüfungen und bei Grundsatzangelegenheiten im Aufgabenbereich der staatlichen Sozialverwaltung im Geschäftsbereich des MS mit, insbesondere in folgenden Aufgabengebieten: Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe, Aufgaben des Integrationsamtes, Niedersächsisches Pflegegesetz, sonstige soziale Leistungen, Schwerbehindertenrecht/Feststellungsverfahren, Gesundheitsverwaltung, soziales Entschädigungsrecht, Integration Zugewanderter.

Sie werden — auch im Rahmen von Teamprüfungen — die örtlichen Erhebungen bei den zu prüfenden Stellen vorbereiten und eigenverantwortlich durchführen sowie Prüfungsmittelungen und Beiträge zu den Jahresberichten des LRH entwerfen.

Voraussetzung für die Wahrnehmung des Dienstpostens ist die Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung „Allgemeine Dienste“ durch ein mit einem Bachelorgrad abgeschlossenes Hochschulstudium oder einen gleichwertigen Abschluss.

Erforderlich sind fundierte Fach- und Rechtskenntnisse. Darüber hinaus ist neben Kenntnissen der Struktur und Arbeitsweise der Staatlichen Sozialverwaltung auch Fachwissen im Bereich des staatlichen Haushaltsrechts, insbesondere des Zuwendungsrechts, sowie Interesse an betriebswirtschaftlichen Zusammenhängen wünschenswert. Erfahrungen auf unterschiedlichen Dienstposten sowie in den Bereichen Organisation und Personal sind von Vorteil.

Sie sind flexibel, eigeninitiativ und teamfähig. Sie besitzen die Fähigkeit, sich schnell in wechselnde Aufgaben und Probleme einzuarbeiten, komplexe Sachverhalte systematisch zu analysieren, Schwachstellen zu erkennen und neue Konzeptionen zu entwickeln. Sie sind insbesondere in der Lage, Analysen, Erkenntnisse und Vorschläge mündlich wie schriftlich anschaulich und überzeugend darzustellen.

Der LRH gewährleistet die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern und ist bestrebt, den Anteil der Frauen in seinem Haus zu erhöhen. Bewerbungen von Frauen sind deshalb besonders erwünscht. Der Dienstposten ist teilzeitgeeignet. Die Durchführung örtlicher Erhebungen macht es jedoch erforderlich, dass Teilzeitbeschäftigte in mehrtägigen Zeitabschnitten im Jahr ganztätig Dienst leisten. Ebenso verhält es sich bei der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen.

Der LRH sieht sich der Gleichstellung von schwerbehinderten und nicht schwerbehinderten Beschäftigten in besonderer Weise verpflichtet und begrüßt deshalb Bewerbungen schwerbehinderter Menschen. Bei gleicher Eignung werden Bewerbungen schwerbehinderter Menschen bevorzugt berücksichtigt.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 30. 3. 2012** mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, tabellarische Übersicht über den beruflichen Werdegang und die bisher wahrgenommenen Aufgaben, Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakten — ggf. auch durch die Gleichstellungsbeauftragte, den Vorsitzenden des Personalsrats und die Vertrauensperson für Menschen mit Behinderung —) an den Präsidenten des Niedersächsischen Landesrechnungshofs, Postfach 10 10 52, 31110 Hildesheim.

Für telefonische Auskünfte stehen Ihnen Herr Janssen (Referatsleiter 5.2), Tel. 05121 938-695, sowie Herr Lütjens (Präsidialstelle), Tel. 05121 938-632, zur Verfügung.

— Nds. MBl. Nr. 10/2012 S. 235

**Wenn es einmal schnell  
gehen muss...**

**[www.rechtsvorschriften-niedersachsen.de](http://www.rechtsvorschriften-niedersachsen.de)**

**Niedersächsisches  
Gesetz- und Verordnungsblatt  
und  
Niedersächsisches Ministerialblatt  
als**

**Download-Version für 5 €**

je Einzeldokument

Kostenlose Suchfunktion möglich

 **schlütersche**  
*Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG*